

Vorlage Nr.: LS_P/0310/2021
Aktenzeichen: 98-50

Zuständiger Bereich: Präsidialkanzlei
Verfasser/in:
Bearbeiter/in: Jochen von der Heidt
0211 4562-247
jochen.von_der_heidt@ekir.de

Beschlussvorlage

Übertragung landeskirchliche Prüfung auf das Oberrechnungsamt

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
Landessynode	Entscheidung	15.01.2021	Steppan, Kristin

Anlage(n):
2021_01_12 KG-RechnungsprüfungÄnderung
Hilfsdokument zur Information der Änderungen

Beschluss:

1. Die Übertragung der Prüfung der Landeskirche und ihrer rechtlich unselbständigen Einrichtungen auf das Oberrechnungsamt der EKD zum nächstmöglichen Zeitpunkt wird beschlossen.
2. Die Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland wird beschlossen.

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im
Rheinland**

Vom ... Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelische Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2010**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABL. S. 67) zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 16. Januar 2015 (KABL. S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.
2. In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2019**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Falle einer Bestellung kann die Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der

landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist, auf die kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden. Die gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände. Der kirchlichen Prüfeinrichtung können einzelne Prüfaufträge übertragen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder müssen zum Presbyteramt befähigt oder ordiniert sein und können bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums im Amt bleiben, in der sie ihr 75. Lebensjahr vollenden.“

b) In Absatz 2 wird der Satz „Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten.“ aufgehoben.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „um“ die Wörter „die Eröffnungsbilanz und“ sowie nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b) werden sowie nach dem Wort „sich“ die Wörter „um die Eröffnungsbilanz und“ nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma und der nachfolgende Satzteil „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 gelten die §§ 8 bis 12 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Kirchenleitung kann mit der kirchlichen Prüfeinrichtung vereinbaren, dass Vorschriften des Rechtsträgers der kirchlichen Prüfeinrichtung über den Umfang der Prüfung und das Prüfungsverfahren Anwendung finden.“

5. In § 13 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamtes“ die Wörter „sowie der nach § 1 Absatz 6 bestellten kirchlichen Prüfeinrichtung“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus vier von der Landessynode gewählten Mitgliedern, die nicht Landessynodale sein müssen, zusammen. Die Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, nehmen beratend an der Sitzung teil.

(3) Sofern eine kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 bestellt wird, nimmt ihre Leiterin oder ihr Leiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, beratend an den Sitzungen teil.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „für die Rechnungsprüfung“ durch die Wörter „in der Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.

7. In § 15 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „sowie der gemäß § 1 Absatz 6 bestellten Prüfeinrichtung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ das Wort „rechtlich“ und nach dem Wort „eine“ das Wort „kirchliche“ eingefügt.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 RPG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 RPG“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Das Kirchengesetz zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 67) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt: „(1) Artikel 1 § 1 Absatz 6 und Artikel 2 § 1 Absatz 2 treten am 10. Januar 2021 in Kraft.“
2. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.
3. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 1.“
4. Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4“.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Artikel 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a) treten am 1. Januar 2022 in Kraft. Nr. 3 Buchstabe b) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2021 in Kraft.

**Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes
zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im
Rheinland**

Vom ... Januar 2021

Entwurf

Die Landessynode der Evangelische Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2010**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 15. Januar 2010 (KABL. S. 67) zuletzt geändert durch Kirchengesetze vom 16. Januar 2015 (KABL. S. 70) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.
2. In Buchstabe b) werden nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma gestrichen und die Wörter „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen, sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Rechnungsprüfungsgesetzes von 2019**

Das Kirchengesetz über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 67) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Im Falle einer Bestellung kann die Prüfung rechtlich selbstständiger kirchlicher Anstalten, Körperschaften und Einrichtungen, die der

landeskirchlichen Aufsicht unterliegen oder an denen die Landeskirche beteiligt ist, auf die kirchliche Prüfeinrichtung übertragen werden. Die gilt nicht für Kirchengemeinden, Kirchenkreise und ihre Verbände. Der kirchlichen Prüfeinrichtung können einzelne Prüfaufträge übertragen werden.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Mitglieder müssen zum Presbyteramt befähigt oder ordiniert sein und können bis zum Ende der Amtszeit des Presbyteriums im Amt bleiben, in der sie ihr 75. Lebensjahr vollenden.“

b) In Absatz 2 wird der Satz „Jeder Rechnungsprüfungsausschuss ist im Rechnungsprüfungsvorstand vertreten.“ aufgehoben.

3. § 4 ~~Absatz 4~~ wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sätze 2 und 3 werden durch folgenden Satz 2 ersetzt: „§ 2 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 gelten entsprechend.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „um“ die Wörter „die Eröffnungsbilanz und“ sowie nach dem Wort „Kirchengemeinden“ das Komma und die Wörter „Verbänden von Kirchengemeinden“ gestrichen.

bb) In Buchstabe b) werden sowie nach dem Wort „sich“ die Wörter „um die Eröffnungsbilanz und“ nach dem Wort „Kirchenkreise“ das Komma und der nachfolgende Satzteil „der Verbände von Kirchenkreisen und deren Einrichtungen sowie der Gemeinde- und Kirchenkreisverbände und deren Einrichtungen handelt.“ durch die Wörter „und ihren Einrichtungen sowie von Verbänden und ihren Einrichtungen handelt.“ ersetzt.

4. Dem § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Für die Prüfung durch die kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 gelten die §§ 8 bis 12 dieses Gesetzes sinngemäß. Die Kirchenleitung kann mit der kirchlichen Prüfeinrichtung vereinbaren, dass Vorschriften des Rechtsträgers der kirchlichen Prüfeinrichtung über den Umfang der Prüfung und das Prüfungsverfahren Anwendung finden.“

5. In § 13 werden nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamtes“ die Wörter „sowie der nach § 1 Absatz 6 bestellten kirchlichen Prüfeinrichtung“ eingefügt.

6. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Kommission für Rechnungsprüfungsqualität (Kommission) setzt sich aus vier von der Landessynode gewählten Mitgliedern, die nicht Landessynodale sein müssen, zusammen. Die Mitglieder sollen die erforderliche fachliche Eignung besitzen und werden für die Dauer einer Wahlperiode gewählt.“

b) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:

„(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Rechnungsprüfungsvorstandes und die Leiterin oder der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, nehmen beratend an der Sitzung teil.

(3) Sofern eine kirchliche Prüfeinrichtung gemäß § 1 Absatz 6 bestellt wird, nimmt ihre Leiterin oder ihr Leiter, im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertretung, beratend an den Sitzungen teil.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 4 bis 8.

d) Im neuen Absatz 7 werden die Wörter „für die Rechnungsprüfung“ durch die Wörter „in der Rechnungsprüfungsstelle“ ersetzt.

7. In § 15 werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Rechnungsprüfungsamt“ die Wörter „sowie der gemäß § 1 Absatz 6 bestellten Prüfeinrichtung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung

Das Kirchengesetz zur Einführung des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 67) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „ihre“ das Wort „rechtlich“ und nach dem Wort „eine“ das Wort „kirchliche“ eingefügt.

b) In Absatz 8 werden die Wörter „§ 2 Absatz 2 Satz 2 RPG“ durch die Wörter „§ 2 Absatz 1 Satz 1 RPG“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung des Kirchengesetzes zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland**

Das Kirchengesetz zur Zusammenführung der Rechnungsprüfung der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 10. Januar 2019 (KABL. S. 67) wird wie folgt geändert:

In Artikel 3 wird § 1 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird folgender Absatz 1 vorangestellt: „(1) Artikel 1 § 1 Absatz 6 und Artikel 2 § 1 Absatz 2 treten am 10. Januar 2021 in Kraft.“
2. Die bisherigen Absätze 1 bis 5 werden Absätze 2 bis 6.
3. Im neuen Absatz 2 werden die Wörter „§ 1 Absatz 1 und 2“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 1.“
4. Im neuen Absatz 3 werden die Wörter „§ 1 Absatz 3, 4 und 6“ ersetzt durch die Wörter „§ 1 Absatz 3 und 4“.

Artikel 5 **Inkrafttreten**

1. Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
2. Artikel 2 Nummer 1, 4, 5 und 6 treten am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Nr. 2 und Nr. 3 Buchstabe a) treten~~tritt~~ am 1. Januar 2022 in Kraft. Nr. 3 Buchstabe b) tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.
3. Artikel 3 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.
4. Artikel 4 tritt mit Wirkung vom 10. Januar 2021 in Kraft.